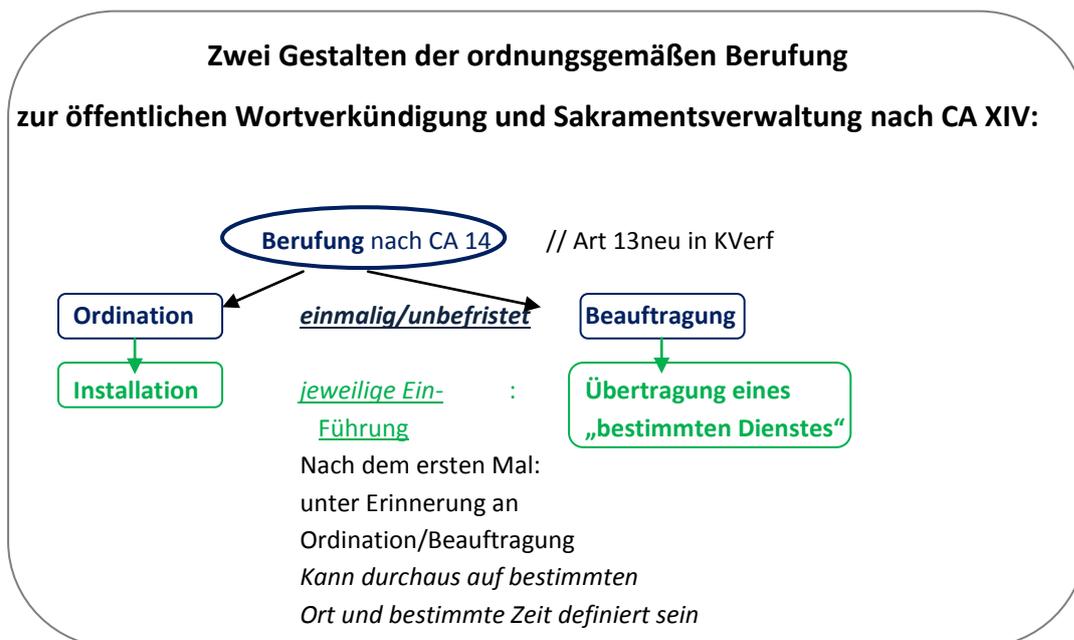


Grundlinie zur Neufassung der Kirchenverfassung Art 13 und 11 Eckpunkte für die Berufung nach CA 14 durch Beauftragung

A. Grundlinie: Die zwei Ausgestaltungen der Berufung nach CA 14

Der Entwurf versucht zwei Perspektiven (I. + II.) auf die Sache Rechnung zu tragen und sie zusammen zu bringen:

- I. **Die systematisch-theologische Bestimmung** des Verhältnisses von „Ordination“ und „Beauftragung“ als der zwei Gestalten der Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Art 14 der Confessio Augustana, wie sie im VELKD-Text „Ordnungsgemäß berufen“ beschrieben wird:



II. Die praktischen Herausforderungen

(1) Blickwinkel: Auftrag der Kirche vor Ort

Die aus der Erfüllung des Auftrags der Kirche vor Ort resultierenden verschiedenen Erfordernisse für den jeweils bestimmten Dienst, der dann in einer Dienstordnung beschrieben wird

(2) Blickwinkel: zu beauftragende Person

Die unterschiedlich breit ausdifferenzierten und in die Tiefe gehenden Ausbildungen und begleiteten und reflektierten Praxiseinübungen

Das bedeutet vor allem:

Die Berufung nach CA XIV (als Ordination oder Beauftragung) ist einmalig. Die Rechte und Pflichten werden in bestimmten Diensten ausgeübt,

- die nach Art und Umfang beschrieben sind (z.B. Stellenbeschreibung, Dienstordnung),
- hauptberuflich oder ehrenamtlich erfolgen,
- und auch in einem zeitlichen Rahmen begrenzt sein können (z.B. Pfarrstellen mit allgemein kirchlichen Aufträgen, Pfarrvikariate, Prädikantendienste, u.a. ...)

Zu Beginn dieser Dienste steht eine Einführungshandlung (Installation, Vorstellung, Einführung, ...), bei der beim ersten Mal berufen, dann an die Berufung erinnert wird.

In den einzelnen Gesetzen wird diese Grundlinie für die jeweilige Praxis auf der Grundlage der Elf Eckpunkte (unten B) und der Konkretisierungen für einzelne Gesetze (unten C) umgesetzt.

Das bedeutet auch, dass in Zukunft für verschiedene Gruppen (v.a. DiakonInnen, Religionslehrkräfte und ReligionspädagogInnen, PredigerInnen) der Weg nicht mehr über die Prädikanten-Beauftragung führen soll, sondern jeweils eigene, der Gruppe und ihrem Dienst angemessene Umsetzungen dieser Grundlinie gelten sollen.

**B. Die Elf Eckpunkte: Gemeinsame Merkmale aller Gesetzesnovellierungen
(eine Liste von Punkten, die bei jedem Einzelgesetz zu berücksichtigen sind)**

Die „Beauftragung“ ...

1. ... ist die zweite Gestalt der Berufung nach CA XIV neben der Ordination;
2. ... ist wie die Ordination einmalig und unbefristet;
3. ... beinhaltet die Leitung von Gottesdiensten im jeweiligen Arbeitsfeld, mit oder ohne Abendmahl – unter bestimmten Bedingungen (*siehe KVerf Art 13neu (3) Satz 2: „gegebenenfalls“*) auch die Taufe.

Die Beauftragung setzt voraus:

4. Eine hinreichende theologische Ausbildung sowie Einführung und Einübung in die liturgisch-homiletische Praxis mit entsprechenden Nachweisen.
5. Den Bedarf eines Dienstes, der zur Erfüllung des Auftrags der Kirche nötig und erwünscht ist. Dies wird von den jeweils Verantwortlichen vor Ort oder in der Region (Gremien und Personen) definiert und beschrieben.
6. Anträge der zuständigen Verantwortlichen (siehe 5.) *und* der zu beauftragenden Person (siehe 7.), die auf den jeweils einschlägigen Dienstwegen in der Regel an den zuständigen Oberkirchenrat/rätin im Kirchenkreis (Regionalbischof/bischöfin) gerichtet sind,
7. Eine Stellungnahme zu Schrift und Bekenntnis des/der zu Beauftragenden und ein Gespräch darüber.

Die Beauftragung wird ...

8. ... in einem Gottesdienst übertragen. Zu berücksichtigen ist dabei bei verschiedenen Berufsgruppen das Verhältnis Einsegnungs- und Beauftragungsgottesdienst. Die Beauftragung muss in jedem Fall als eigener und einmaliger Akt erkennbar bleiben.

Die Beauftragung und der bestimmte Dienst

9. Die Ausübung der Rechte aus der Beauftragung ist gebunden an den „bestimmten Dienst“ (siehe 5.). Bei erneuter Übertragung eines bestimmten Dienstes, für den die Beauftragung nötig ist, erfolgt eine Erinnerung an die Beauftragung. Ist dies nicht erforderlich, ruhen die Rechte und Pflichten aus der Beauftragung.
10. Für diesen bestimmten Dienst wird eine Dienstordnung erstellt. Sie bezieht sich gegebenenfalls auf übergeordnete Dienstbeschreibungen (z.B.: regionale Vereinbarungen zwischen landeskirchlichen Gemeinschaften und Dekanatsbezirken für PredigerInnen). Die Dienstordnung enthält eine Bestimmung zu Recht und Pflicht zur Fortbildung. Es gibt Regelungen für eine Befristung des bestimmten Dienstes.
(Anm.: Genehmigung von DOs: in der Regel OKR.i.KKr (Regionalbischof/bischöfin); auch bei Änderung der DO; beinhaltet die DO auch die Leitung der Feier der Heiligen Taufe, muss sie durch den Landeskirchenrat genehmigt werden)
11. Es gibt Regelungen für den Verlust und die Wiederübertragung der Rechte aus der Beauftragung (analog zu Verlust und Wiederübertragung der Rechte aus der Ordination).

Anmerkung zu Eckpunkt 3

Die „Beauftragung“ ... **beinhaltet** die Leitung von Gottesdiensten im jeweiligen Arbeitsfeld, mit oder ohne Abendmahl – unter bestimmten Bedingungen **auch die Taufe**.

- a.) Als Begründung für eine Übertragung der Leitung der Feier der Heiligen Taufe in einer konkreten Dienstordnung durch Beschluss des Landeskirchenrates sollen **drei** nachvollziehbare und überprüfbare **Kriterien gelten**:
- (1) Die **Notwendigkeit** der Übertragung der Leitung der Feier der Heiligen Taufe **zur Erfüllung des Auftrags der Kirche vor Ort** in dem jeweils übertragenen bestimmten Dienst, d.h.: bei Hauptverantwortlichkeit für einen Arbeitsbereich vor Ort.
 - (2) Auch im Blick auf die Taufe ausreichende theologische **Ausbildung**, sowie begleitete und reflektierte liturgische und poimenische Grunderfahrung (= Nachweis der Befähigung).
 - (3) **Kirchenleitend entschiedene Grundlinien** im Blick auf die Profile von kirchlichen Berufen und Mitarbeitendengruppen und die Einheit der Kirche und der Gemeinde.
- b.) Für welche Gruppen soll eine solche Ausnahmeregel überhaupt im entsprechenden Gesetz benannt?
- Prädikantinnen und Prädikanten:
wenn es die Erfüllung des Auftrags der Kirche vor Ort erforderlich macht (vom LKR genehmigte DO für den bestimmten Dienst einer Person)
 - Diakoninnen und Diakone:
im Anschluss an die aktuelle Praxis des LKR: wenn es der jeweils übertragene bestimmte Dienst fordert.
Vorstellbar bei bestimmter Zielgruppenarbeit wie z.B.: Seelsorge in Kinderklinik; Aussiedlerseelsorge ...; d.h.: bei Hauptverantwortlichkeit für einen Arbeitsbereich vor Ort
 - Predigerinnen und Prediger:
Unter den klaren Rahmenbedingungen, die unten (C.6) beschrieben sind, wenn es von der Erfüllung des Auftrags der Kirche vor Ort erforderlich ist
 - Alle RU-Unterrichtenden:
nicht erforderlich

c) **Umgang mit Kasualien/Amtshandlungen (Trauung, Beerdigung, event. auch Konfirmation)?**

Es handelt sich hier um Amtshandlungen. Die Möglichkeit der Mitwirkung ist immer gegeben. Durch den übertragenen bestimmten Dienst erforderliche Regelungen sind nur bei Hauptverantwortlichkeit für einen Arbeitsbereich vor Ort gegeben und dann auf der Ebene der DO zu klären.

Klärungsbedarf besteht aktuell wohl nur bei bestimmten Diensten von Diakoninnen und Diakonen, event. auch bei PredigerInnen.

C. Konkretisierungen für einzelne Gesetze

C.1 PrädGes (RS 545): An der Arbeit an diesem Gesetz wurden die Elf Eckpunkte im Wesentlichen erarbeitet. Deshalb nur zwei weitere Anmerkungen:

- Das Gesetz soll in Zukunft Grundlage zur Übertragung eines ehrenamtlichen Dienstes in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sein. (Mit Ausnahme der Berufung durch „Ordination in den ehrenamtlichen Dienst eines Pfarrers/einer Pfarrerin = ohne Begründung eines Dienstverhältnisses).
- Übertragung der Leitung der Feier der heiligen Taufe nur, wenn es die Erfüllung des Auftrags der Kirche vor Ort erforderlich macht (vom LKR genehmigte DO für den bestimmten Dienst einer Person), d.h.: bei Hauptverantwortlichkeit für einen Arbeitsbereich vor Ort

C.2 LektOrdnung (RS 548): Übernahme der Lösung der neuen VELKD-Agende: keine Beauftragung nach CA 14, sondern Übertragung eines Dienstes, der bei der Einführung des Lektors, der Lektorin im agendarischen Formular auch in der Reichweite seiner Verantwortung genau beschrieben ist.

- Keine Notwendigkeit zur Übertragung der Leitung der Feier der heiligen Taufe

Weiterarbeit durch Fachabteilung C: Gründliche Novellierung der Ordnung, klare Begrifflichkeit, Vermeidung des Begriffs der Beauftragung; zuständig: OKAS. Henninger

C.3 Religionsunterrichtende:

C.3.1 „Vokatio“-Ges (RS 155):

Die Vokatio berechtigt zur Wortverkündigung im Bereich der Schule;

Auf Anträge hin (vgl. Eckpunkt 6) kann durch Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen werden.

Eine hinreichende Ausbildung und hom/lit Praxis muss jeweils gegeben sein, nötigenfalls nachgeholt werden (z.B.: bei RU als didaktisches Fach) – vgl.

Eckpunkt 4

- Keine Notwendigkeit zur Übertragung der Leitung der Feier der heiligen Taufe

C.3.2 RelPäd-Ges (RS 620):

Neu: Am Ende der Ausbildung erfolgt eine Einsegnung in den Dienst des/der Religions- und Gemeindepädagogin/-pädagogen. Ein homiletisch-liturgisches Modul ist Bestandteil der Ausbildung.

Für eine Beauftragung sind mit der Einsegnung alle Voraussetzungen gegeben. Sie erfolgt jedoch erst bei der ersten Übertragung eines bestimmten Dienstes (in der Schule, einer Gemeinde oder einem Dekanatsbezirk), in dem sie erforderlich ist.

Bei Übertragung eines neuen Dienstes wird an die Beauftragung erinnert, oder die Rechte und Pflichten aus der Beauftragung ruhen, falls kein entsprechender Dienst mit der Dienstordnung übertragen ist.

- Keine Notwendigkeit zur Übertragung der Leitung der Feier der heiligen Taufe

C.3.3 KatechetInnen (RS verstreut)

Analog zu RelPädGes.

Bisher keine geschlossene Rechtsgrundlage, Vorschriften verstreut; soll gebündelt werden

- Keine Notwendigkeit zur Übertragung der Leitung der Feier der heiligen Taufe

Weiterarbeit durch Fachabteilungen:

Einarbeitung der Regelung in RS 155 (Abt D), zuständig OKA Henriette Kühne

Einbau der Einsegnung und Einarbeitung der Regelungen zur Beauftragung in RS 620 (Abt F)

zuständig: KA Florian Baier
Regelungsbedarf vorrangig in der Beauftragungsfrage; weitere Änderungen durch Neues Dienstrecht lassen sich inhaltlich abkoppeln

Langfristig: Neue eigene Ordnung für KatechetInnen (Zusammenfassung der verstreuten Regelungen) und zugleich Einarbeitung der Regelungen zur Beauftragung (Abt F)

zuständig: KA Florian Baier: Arbeitsrechtsregelung in der Zuständigkeit der ARK
bitte in Abstimmung mit Vertretung KatechetInnen (Ausbildungsleitung und KatechetInnen)

C.4 DiakGes (RS 640):

Einsegnung wie bisher am Ende der Ausbildung (in den Dienst des Diakons, der Diakonin).

Für eine Beauftragung sind mit der Einsegnung alle Voraussetzungen gegeben. Sie erfolgt jedoch erst bei der ersten Übertragung eines bestimmten Dienstes, in dem sie erforderlich ist.

Bei Übertragung eines neuen Dienstes wird an die Beauftragung erinnert, oder die Rechte und Pflichten aus der Beauftragung ruhen, falls kein entsprechender Dienst mit der Dienstordnung übertragen ist.

- Übertragung der Leitung der Feier der heiligen Taufe, wenn es der jeweils übertragene bestimmte Dienst fordert (Genehmigung DO durch LKR).

(Vorstellbar bei bestimmter Zielgruppenarbeit wie z.B.: Seelsorge in Kinderklinik; Aussiedlerseelsorge; ...; d.h.: bei Hauptverantwortlichkeit für einen Arbeitsbereich vor Ort

Weiterarbeit durch Fachabteilung: Einarbeitung der Regelung in anstehende Novellierung RS 640 zuständig: KA Florian Baier, umfassende Neuregelung notwendig – komplexer wechselseitiger Konsultations- und Entwicklungsprozess mit Rummelsberg

Merkposten/Anregungen für Arbeit aus dem GemAus:

- Schwierige Rede vom „Amt des Diakons“ im bisherigen Gesetz

C.5 VikarInnen (RS 528): Keine Novellierung im Herbst 2012**Weiterarbeit durch Fachabteilungen F (Gesetz zuständig: KA Florian Baier) und Abt. C (Agende)**

Notwendige Überarbeitung des Gesetzes

und des agendarischen Formulars Terminologie (bisher: „pro loco et tempore“)

- Klare Legitimation zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der Zeit des Vorbereitungsdienstes
- Zugleich: Unverwechselbarkeit mit Ordination

C. 6 PredGes (RS 549):

Neben den 11 Eckpunkten im Besonderen ausformulierte Regelungen zur Taufe:

Hier sind neben den wichtigen systematisch-theologischen Fragen zum Amt, zur Berufung und zur Einheit von Gemeinde und Kirche auch weitere, eher ordnungspolitische und konzeptionelle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, u.a.:

- Das Verhältnis auf Landesebene zwischen ELKB und dem jeweiligen Landeskirchlichen Gemeinschaftsverband (in Bayern vier) und Funktion und Stellenwert der LKGs
- Das Verhältnis von einzelnen KGs und Dek.-Bez. zu einzelnen konkreten LKGs vor Ort in Erfüllung des Auftrags der Kirche vor Ort
- Auswirkungen auf das Verhältnis der ea und ha Berufsgruppen zueinander
- Fragen der Signalwirkung der Klärung.

Die Taufe ist das Symbol der Einheit der bekannten und geglaubten Kirche Jesu Christi in ihren verschiedenen Konfessionen einerseits (Magdeburger Erklärung) und zugleich auch das Symbol der Einheit innerhalb dieser unterschiedlichen Sozialgestalten (jeweils in all ihren Organisationsformen).

Leitend bei den Überlegungen ist deshalb vor allem, dass die Einheit der konkreten *Kirchengemeinde* bzw. der *Evang.-Luth. Kirche* in Bayern sowohl im gottesdienstlichen (vor allem auch symbolischen und darstellenden) Handeln als auch in allen amtlichen Vollzügen zum Ausdruck kommt, bzw. nicht in Frage gestellt wird. In der Regel wird dies dadurch gewährleistet, dass der/die zuständige Orts- bzw Sprengelpfarrer/in am Taufstein der Kirchengemeinde tauft.

Eine Übertragung der Leitung der Feier der Taufe in einer Dienstordnung durch den LKR kann dann erfolgen,

- (1) wenn durch den beauftragten Prediger bzw. die beauftragte Predigerin nur Taufen erfolgen, die zugleich zur Mitgliedschaft in der ELKB führen und entsprechend in den jeweiligen Kirchenbüchern der parochial zuständigen Kirchengemeinde geführt werden;
- (2) wenn als Grundlage dafür
 - (2a) eine entsprechende Vereinbarung zwischen ELKB und jeweiligem LKG-Verband,
 - (2b) und eine dies vorsehende regionale Vereinbarung abgeschlossen worden ist;
- (3) wenn dies in einer entsprechenden Dienstordnung mit Dienstaufsicht (für die die Beauftragung betreffende gottesdienstliche Handlungen) durch den zuständigen Dekan, die zuständige Dekanin geregelt ist.
- (4) Die Regelungen zu Zession und Dimissorale gelten entsprechend.
- (5) Wie in allen Fällen der Beauftragung zur Leitung der Taufe entscheidet nicht der bzw. die zuständige OKR i. KKr, sondern der LKR auf Vorschlag des bzw

der zuständigen OKR i. KKr.

- (6) Die in den elf Eckpunkten festgelegten Voraussetzungen für die gesetzliche Regelung einer Berufung gemäß KVerf, Art 13neu gelten entsprechend. Insbesondere: Bei Verletzung der Punkte (1) und (4) bzw. Wegfall oder Nichtvorliegen von (2a), (2b) oder (3) ruhen die Rechte aus der Beauftragung oder sie werden aberkannt/entzogen.
- (7) Zu den regionalen Vereinbarungen:
- Die Fachabteilung hat eine Mustervereinbarung erarbeitet.
 - Einfache Verfahren zur Einarbeitung der neu eröffneten Möglichkeiten in bereits abgeschlossene Regionalvereinbarungen sollen möglich sein.

Weiterarbeit durch Fachabteilung C: zuständig: OKA Susanne Henninger

Schlussbemerkungen:

- a) Neue Regelungen können nur für ab dem In-Kraft-Treten gestellte Anträge gelten.
Kriterien für eventuell notwendige Ausnahmen müssen durch die jeweilige Fachabteilung definiert werden.
- b) Für alle Gruppen sind faire **Übergangsregelungen nötig**, bzw. auch unbürokratische **Anerkennungen der bisherigen Situation**.